



Verordnung über die schulische Tagesbetreuung der Stadt Bülach

vom 26. Januar 2009



Gestützt auf

- Art. 11 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 3 kantonales Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- Art. 27 kantonale Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006
- Art. 4 Übergangsordnung zum Volksschulgesetz vom 28. Juni 2006
- kantonale Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) vom 4. Juni 2007
- Art. 17 Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 10. Juni 2001

erlässt der Gemeinderat:

Art. 1 Geltungsbereich

¹Die Verordnung gilt für die Einrichtungen der schulischen Tagesbetreuung im Sinne von Art. 27 Abs. 3 Volksschulgesetz an der Primarschule Bülach.

²Die Verordnung und die Ausführungsbestimmungen gelten für private Betreiber von Einrichtungen der schulischen Tagesbetreuung für Schüler der Primarschule Bülach im Rahmen der obgenannten gesetzlichen Grundlagen, sofern sie mit der Primarschule Bülach eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

Art. 2 Grundsätze und Zielsetzung

¹Die Primarschule Bülach betreibt auf der Grundlage der kantonalen Gesetzgebung bedarfsgerechte, nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen geführte Tagesbetreuungseinrichtungen.

²Die Einrichtungen der schulischen Tagesbetreuung werden unter Berücksichtigung der Betreuungsqualität nach wirtschaftlichen Kriterien geführt.



Art. 3 Zuständigkeiten

¹Die Einrichtungen der schulischen Tagesbetreuung an der Primarschule Bülach unterstehen der Schulpflege.

²Die Schulpflege erlässt die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung insbesondere

- a) das Betriebsreglement,
- b) das Beitragsreglement (Tarifordnung).

³Die Schulpflege schliesst Leistungsvereinbarungen mit privaten Einrichtungen gemäss Art. 1 Abs. 2 ab und beaufsichtigt diese in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung.

Art. 4 Angebot

¹Die Primarschule Bülach bietet schulische Tagesbetreuung während der Schulwochen dezentral in den Schuleinheiten an.

²Während der Schulferien kann Betreuung nach Bedarf zentral oder dezentral angeboten werden. Ferienangebote sind zusätzlich kostenpflichtig.

³Die einzelnen Angebote werden im Betriebsreglement festgelegt.

Art. 5 Finanzierung

¹Die Vollkosten werden aufgrund einer Auslastung von 75 Prozent berechnet.

²Die Vollkosten werden aufgrund folgender Elemente berechnet:

- a) Personalaufwand
- b) Betriebsaufwand (betrieblicher Unterhalt, Mobiliar, Verbrauchsmaterial, Verwaltungskosten)
- c) Verpflegungsaufwand

³Die Deckung der Vollkosten erfolgt durch Elternbeiträge, Subventionen der Stadt Bülach, allfällige Beiträge Dritter.



⁴Die Tarifordnung ist so auszugestalten, dass das Total der geleisteten Subventionen der Stadt Bülach höchstens 40 Prozent der Gesamtkosten gemäss Abs. 2 entsprechen.

⁵Der maximale Elternbeitrag entspricht den Vollkosten des vereinbarten Leistungsbezugs. Die Elternbeiträge sind abgestuft aufgrund der Wirtschaftskraft, der Haushaltgrösse und der Anzahl Kinder einer Familie, die Betreuungseinrichtungen im Rahmen dieser Verordnung oder eine andere, von der Stadt Bülach betriebene oder subventionierte Kinderbetreuungseinrichtung besuchen. Die Wirtschaftskraft entspricht der Summe aus dem massgebenden Einkommen und dem massgebenden Vermögensanteil der in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten. Es wird ein Mindesttarif festgelegt.

⁶Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Bülach zahlen den maximalen Elternbeitrag. Die Schulpflege kann einen Mehrkinderrabatt gewähren.

⁷Für private Anbieter gemäss Art. 1 Abs. 2 beträgt die Subventionierung die Differenz zwischen den durch die Stadt errechneten Vollkosten gemäss Abs. 2 (zuzüglich einem angemessenen Raumkostenanteil) und den Elternbeiträgen gemäss Beitragsreglement. Private Anbieter sind gegenüber der Schulpflege zur Offenlegung aller betrieblichen und finanziellen Belange verpflichtet.

Art. 6 Schlussbestimmungen

¹Diese Verordnung tritt auf 16. August 2009 in Kraft.

²Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Beschlüsse des Gemeinderats vom 25. Oktober 2004 betreffend die Schaffung von Tagesstrukturen für Kinder in Bülach sowie betreffend die Einführung von Blockzeiten an der Primarschule Bülach aufgehoben.



Bülach, 26. Januar 2009

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident: Stefan Schnegg

Die Sekretärin: Denise Meyer